

Mieterschutzgesetz

§ 2

Für den Verkauf solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachttiere), gelten als Hauptmängel :

- I. Bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:
Botz (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
- II. Bei Bindvieh:
tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkung als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
- III. Bei Schafen:
allgemeine Wassersucht mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches;
- IV. Bei Schweinen:
 1. tuberkulöse Erkrankung unter der in der Nr. II bezeichneten Voraussetzung mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
 2. Trichinen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
 3. Finnen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen.

4. Mieterschutzgesetz vom 1. Juni 1928

in der Fassung vom 15. 12. 1942 (BGBl. I S. 712)
und der VO vom 7. 11. 1944 (BGBl. I S. 319)

(Auszug)

Erster Abschnitt

Mieterschutz

a) Aufhebung von Mietverhältnissen

§ 1

(1) Mietverhältnisse über Gebäude^f oder Gebäudeteile können, vorbehaltlich der §§ 19 bis 26, 32 bis 35, auf Verlangen